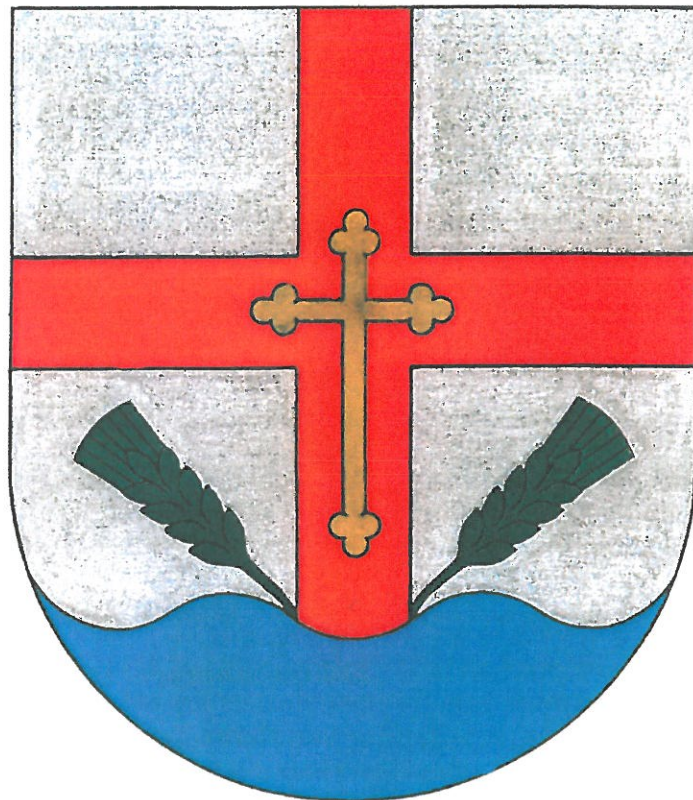


Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der
Ortsgemeinde Hahn am See

vom
21.08.2018



Der Ortsgemeinderat Hahn am See hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

- I. Einzelgrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Mehrfachgrabstätten
- IV. Urnengrabstätten
- V. Wiesengrabstätten
- VI. Gemischte Wiesengrabstätten
- VII. Urnenwiesengrabstätten
- VIII. Anonymes Urnengräberfeld
- IX. Ausheben und Schließen der Grabstätten
- X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- XI. Benutzung der Leichenhalle
- XII. Räumung von Grabstätten
- XIII. Bestattung von Ortsfremden

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gebührenschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.09.2010 einschließlich aller Änderungen und Anlagen außer Kraft.

Hahn am See, den 21. August 2018

(Siegel)

Thomas Klein
Ortsbürgermeister

**Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Hahn am See vom 21. August 2018**

I. Einzelgrabstätten

für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	gebührenfrei
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	100,- Euro

II. Gemischte Grabstätten

für die zusätzliche Beisetzung einer Asche	100,- Euro
--	------------

III. Mehrfachgrabstätten

a) für eine Doppelgrabstätte	250,- Euro
b) für jede weitere Grabstätte	125,- Euro

IV. Urnengrabstätten

je Urne	100,- Euro
---------	------------

V. Wiesengrabstätten

Überlassung einer Wiesengrabstätte je Grabstätte	400,- Euro
---	------------

VI. Gemischte Wiesengrabstätten

für die zusätzliche Beisetzung einer Asche	100,- Euro
--	------------

VII. Urnenwiesengrabstätten

je Urne	200,- Euro
---------	------------

VIII. Anonymes Urnengräberfeld

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung je Urne	200,- Euro
--	------------

IX. Ausheben und Schließen der Gräber

Die entstehenden Kosten werden durch den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Beauftragten der Ortsgemeinde gezahlt.

X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Ortsgemeinde oder durch ein beauftragtes gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

XI. Benutzung der Leichenhalle

a) Vom Tag der Überführung bis zur Beisetzung	ohne Selbstreinigung	60,- Euro
b) Vom Tag der Überführung bis zur Beisetzung	bei Selbstreinigung	30,- Euro

XII. Räumung von Grabstätten


Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen, Fundamente und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

für Doppelgrabstätte	400,00 €
für Einzelgrabstätte	200,00 €
für Urnengrabstätte	100,00 €

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten.

XIII. Bestattung von Ortsfremden

Für Ortsfremde, die nicht unter den Personenkreis des § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz fallen, besteht kein Anspruch auf Bestattung. Die Ortsgemeinde kann die Bestattung zulassen. Hierbei ist eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Ortsgemeinde über die Höhe des zu zahlenden Entgeltes abzuschließen.


Thomas Klein
Ortsbürgermeister

